

Gerichts-Beitrag



Das Gesetz unsre Waffe.
Gerechtigkeit unsre Ziel.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

St. Löffler.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr.

Monatlich.....7½ "

incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:

C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)

Sparwalddrücke Nr. 1.

Berlin, Sonnabend den 11. Februar.

Inhalt: — Inland. Berlin. Obertribunal: Präsentationsfrist. — Kriminalgericht. Schwurgericht: Meineid. — Deputationen: Zwei Anklagen wegen Führung falscher Legitimationspapiere. — Fälschung. — Meineid. — Zwei Anklagen wegen Diebstahls. — Leichte Körperverletzung. — Unzüchtige Handlungen mit Personen unter 14 Jahren. — Verleumdung. — Vier Anklagen wegen Diebstahls. — Führung falschen Namens.
Ausland: Bremen (Der Koblenbund). Frankreich. Berliner Polizei-Chronik.

Inland.

Berlin, den 10. Februar.

Obertribunal.

Ueber die Beweiskraft des Präsentationsvermerks zur Berechnung der für Anmeldung der Rechtsmittel vorgeschriebenen Fristen ist so eben vom Obertribunal eine für das prozessirende Publikum wichtige Entscheidung gefällt worden. Gegen ein Erkenntniß des Kreisgerichts vom 15. Dezember hatte der durch dasselbe Verurtheilte in einer vom 24. Dezember datirten Eingabe die Appellation angemeldet. Er hatte die Eingabe zur Post gegeben, dieselbe wurde am 25. Dezbr. mit dem Poststempel versehen und wahrscheinlich wegen des auf diesen Tag fallenden ersten Weihnachtstages erst am folgenden Tage bestellt. Jedemfalls ist sie bei dem Gericht erst am 26sten präsentirt. Da das angefochtene Erkenntniß am 15. Dezember ergangen war, so war die zur Anmeldung vorgeschriebene Frist mit dem 25sten, also dem zehnten Tage, abgelaufen. Die Appellation wurde deshalb nicht für devolvirt erachtet. Das Obertribunal, an welches sich der Verurtheilte beschwerdeführend gewandt hat, hat nun entschieden, daß das Präsentatum allerdings den Zeitpunkt feststelle, wo eine Eingabe an das Gericht gelangt ist; diese Regel schließt den Nachweis eines Irrthums aus den Akten selbst nicht aus, der Nachweis aber sei durch den Stempel auf dem Postcouvert allein nicht zu führen, weil es immer möglich sei, daß der zum Austragen auf den 25sten gestempelte Brief dennoch erst am 26sten befehlt worden.

Nach §. 183. des Strafgesetzbuchs soll derjenige, welcher ein Kind unter 7 Jahren, das unter seiner Obhut steht, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft werden. Diese Vorschrift war gegen ein des Kindesmordes angeklagtes Mädchen, das, überrascht von der Geburt, ihr neugeborenes Kind hilflos verlassen hatte, angewendet und sie zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt worden, weil die Geschwornen sie nicht des Kindesmordes, sondern für schuldig erachtet hatten, ihr unter ihrer Obhut stehendes hilfloses Kind verlassen zu haben. Gegen dies Urtheil legte die Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde ein, indem sie ausführte, daß ein neugeborenes Kind nicht unter der Obhut der Mutter stehe, daß also hier das Gesetz verlegt sei. Der Ober-Staatsanwalt war der Ansicht, daß jedes neugeborene Kind, auch wenn die Mutter von dessen Geburt überrascht, also selbst in hilfloser Lage sei, doch naturgemäß und gerade dann als unter der Mutter stehend angesehen werden müsse, und trat das Obertribunal dem bei, indem es die Nichtigkeitsbeschwerde zurückwies.

Kriminalgericht.

Schwurgericht.

Sizung vom 10. Februar.

Das Stadtschwurgericht verhandelte gestern eine Anklage wegen versuchter Verleitung eines Zeugen zum Meineid.

Der Thatbestand ist folgender:

Im März v. J. wurde die Wohnung des hiesigen Metallwaarenhändlers Paland, der im Verdacht der Diebeshehlerei stand, unter poliz. Observation gestellt. Unter anderen Personen, die dem Paland Sachen zum Kauf anbieten wollten, und von den Polizei-Beamten als verdächtig angehalten wurden, befand sich auch der bisher noch nicht bestrafte Arbeitmann Carl August Thau, in dessen Besitz ein Stück Kupfer und ein Stück Blei gefunden wurde. Ueber den Erwerb dieser Gegenstände befragt, machte er die höchst unwahrscheinliche und von Dieben häufig gebrauchte Angabe, daß er dasselbe gefunden habe, weigerte sich auch auf ferneres Befragen, seinen Arbeitsgeber zu nennen. Thau wurde deshalb als des Diebstahls verdächtig gefänglich eingezogen und bei der sofort angestellten Recherche ermittelt, daß er bei dem hiesigen Fabrikbesitzer Bollgold in Arbeit gestanden, von diesem sich heimlich entfernt und das Kupfer und Blei dem Bollgold wirklich entwendet worden.

In der demnächst gegen Thau eingeleiteten Voruntersuchung verblieb er bei der früheren Behauptung, daß er die bei ihm gefundenen Gegenstände eines Tages im Februar v. J. in der Königstraße, zwischen der Jüden- und Stralauerstraße, gefunden, und berief sich zum Erweise dieser Behauptung auf das Zeugniß des Goldarbeiters Lehmann, der ihm an jenem Tage begegnet, ihm auf die Schulter geklopft, ihn gefragt: „wie geht es dir, alter Freund?“ und bei ihrem Weitergehen gesehen, wie er, Angeklagter, ein Päckchen, in Papier eingewickelt, aufgehoben, in dem sich Kupfer und Blei befanden.

Der zu seiner Vernehmung über diese Thatsache vorgeladene Goldarbeiter Lehmann erklärte jedoch dem Untersuchungsrichter, daß ein Zusammentreffen seinerseits mit dem Angeklagten in der Königstraße unter den von ihm behaupteten Umständen niemals stattgefunden habe, beschuldigte aber auch gleichzeitig den Thau, daß dieser ihn zur Abgabe eines falschen Zeugnisses aufgefordert habe, und zwar in einem Schreiben, das wie folgt lautet:

Guter Lehmann!

Gern hätte ich Dich gesprochen. Wir trafen uns doch in der Königstraße zwischen der Spandauerstr. und Jüdenstr., wo Du mir auf die Schulter klopfst und mich fragst, „wie geht es Dir, alter Freund?“ Wir treffen uns heute noch, entweder in Deiner Wohnung oder in der Destillation am Dönhofsplatz. Es grüßt Dich Dein Freund Thau.

Die Königl. Staatsanwaltschaft nahm an, daß dies Schreiben keinen andern Zweck gehabt, als den Zeugen Lehmann zu einem falschen Zeugnisse zu verleiten, und klagte deshalb den Thau außer des Diebstahls auch noch des vorerwähnten Verbrechens an.

Im heutigen Audienstermine wiederholt Angekl. seine frühere Behauptung, daß er Kupfer und Blei in der Königstraße gefunden und zwar in Gegenwart des Goldarbeiters Lehmann; er leugnet, daß er diesen zu einem falschen Zeugnisse zu verleiten versucht, indem er noch behauptet, derselbe bezichtige ihn aus Rache des Verbrechens, weil ihm einmal wegen Unterschlagung eines Ringes mit einer Criminal-Untersuchung gedroht worden.

Die Beweisaufnahme stellt auf das unzweifelhafteste heraus, daß die bei dem Angekl. vorgefundenen Stücke Kupfer und Blei dem Arbeitsgeber des Angekl., Fabrikbesitzer Bollgold, entwendet worden. In Bezug auf den zweiten Theil der Anklage, so ist nur die Aussage des Goldarbeiters Lehmann von besonderem Interesse

Lehmann bekundet, daß ihn der Angeklagte im Frühjahr v. J. mitgetheilt, in welche unangenehme Lage er wegen des Kupfers und Bleis gekommen, und daß er ihn gebeten, ihn aus dem Schwindel heraus zu reißen. Zu dem Ende habe ihn Angeklagter aufgefordert, vor Gericht zu bezeugen, daß er, Zeuge, ihn eines Abends in der Königstraße getroffen, ihm auf die Schulter geklopft und dabei gefragt, wie geht es dir, alter Freund, und daß er endlich auch gesehen, wie das Packet mit Kupfer und Blei gefunden worden. Er habe jedoch dies Ansinnen, weil er bei dem Funde nicht zugegen gewesen, abgelehnt, und könne er nur annehmen, daß das ihm von Thau zugestellte Schreiben nur eine wiederholte Aufforderung zu dem falschen Zeugnisse sein sollte. Daß Rache das Motiv zu einer falschen Denunciation gegen den Angeklagten gewesen sei, bestreitet er, weil die Erzählung von dem unterschlagenen Ringe nur eine leere Erwähnung sei.

Die Auslassung des Lehmann war, wie nicht zu leugnen ist, nicht geeignet, besonderes Vertrauen zur Glaubwürdigkeit des Zeugen zu erwecken. Mehrmals erklärte er, daß er heut gar nichts mehr wisse, und nur auf wiederholte Aufforderung Seitens des Hrn. Präsidenten war er zu bewegen, obige Aussage zu erstatten.

Als der Angeklagte sich bemühte, die Unglaubwürdigkeit des Lehmann darzuthun, und ihm insbesondere vorwarf, daß er in schlechtem Renomé stehe, rief eine der im Zuhörerraum anwesenden Personen:

Ja, meine Herren, daß kann ich beschwören.

Der Herr Präsident befehlt die Vorführung dieses so unerwartet erschienenen Entlastungszeugen.

Präs. Wer sind Sie?

Zeuge. Carl Franz Ernst Bierholz, Koch.

Präs. Kennen Sie den Angeklagten?

Zeuge. Ja, er ist mein Freund.

Präs. Sind Sie mit ihm verwandt oder verschwägert?

Zeuge. Ja, Thau ist der Bräutigam der Lisette Zimmermann, und ich der Bräutigam der Mad. Adam.

Präs. Haben Sie der Adam bereits die Ehe versprochen?

Zeuge. Nein, ich will sie heirathen, aber wenn ich in einer halben Stunde nicht will, so ist's auch noch so. Ich will zwar, ob sie aber will, weiß ich nicht.

Präs. Was ist Ihnen von dem schlechten Renomé des Zeugen Lehmann bekannt?

Zeuge. Gar nichts.

Präs. Nun, Sie erboten sich ja, solches zu beschwören.

Zeuge. Ich weiß nur, daß Lehmann einmal der Lisette Zimmermann gesagt:

er werde ihrem Bräutigam, dem Thau, etwas einbroden.

Etwas Weiteres vermochte der Zeuge zur Sache nicht zu behnden.

Die Geschwornen sprachen nach kurzer Berathung das Schuldig wegen des Diebstahls aus, dagegen das Nichtschuldig wegen der versuchten Verleitung eines Zeugen zum Meineid. Der Gerichtshof sprach über den Angeklagten das niedrigste Strafmaß des §. 217 No. 4 des Strafgesetzbuchs: drei Monate Gefängniß und ein Jahr Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aus.

Swrite Deputation. Der Kaufmann Paul Landau, der von Hamburg kam, zeigte auf dem hiesigen Hamburger Bahnhof die Paßkarte seines Bruders Wilhelm Landau vor und gab sich für diesen aus. Er ist dieses Gebrauches einer fremden Paßkarte gefländig und wurde zu sieben-tägigem Gefängniß verurtheilt.

— 9. Februar. Der Schlossergesell Georg August Wenau hat geständig sein Wanderbuch an drei verschiedenen Stellen und ein Führungsattest an zwei Stellen gefälscht und wurde wegen dieser Fälschungen von Legitimationspapieren mit 14tägigem Gefängnis belegt.

— Der Handlungsdiener Fromm aus Inowracław wurde vor einiger Zeit auf dem hiesigen Hamburger Eisenbahnhofe von dem Polizei-Lieutenant Frn. Meier mit einer Pistole angehalten, die ihm nicht gehörte und von welcher man glaubte, daß sie von Fromm entwendet worden wäre. Es hat sich indes herausgestellt, daß sie ihm von dem Eigentümer derselben behündigt worden ist. Fromm ist wegen Führung falscher Legitimationspapieren mit siebenjährigem Gefängnis bestraft worden.

— Vor derselben Deputation standen endlich:

- 1) der Zimmergeselle Richard Friedrich Krohne
- 2) der Schlosser Joh. Friedr. Rosenberg, beide aus Liebenwalde,
- 3) der Weber Gottlieb Johl,
- 4) der Stellmacher Joh. Carl Steid, beide aus Hammer,

die beiden ersten unter der Anklage des fahrlässigen Meineids, Johl und Steid aber unter der Anklage des vorsätzlichen Meineids.

Es war diese Sache, welche während zwei Tagen, nämlich am 8. und 9. d. Mts. verhandelt wurde, von um so größerem Interesse, als auf Grund der Aussagen der vier Angeklagten der Kossäth Bohm zu Hammer zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurtheilt worden ist.

Der Anklage nach ist das Sachverhältnis folgendes.

Das Dorf Hammer wurde während zwei Jahre von so vielen Feuersbrünsten heimgesucht, daß es innerhalb dieser Zeit ganz in Asche gelegt worden war; unter anderem brannten in einem Monat — Dezember 1849 — zehn Gehöfte ab. In demselben Monate kam eines Abends auf dem Gehöfte des Kossäthen Mülte Feuer aus, wodurch die Gebäude desselben zerstört wurden. Wenige Minuten danach brannte es auch bei Bohm und zwar in dessen Hause, danach in seiner Scheune, wiewohl beide mit dem Mülte'schen Gehöfte in keiner Verbindung standen, und von hinübergeworfenen Funken keine Rede sein konnte, da fast gar kein Wind ging. Alles strömte jetzt nach Bohms Gehöfte und füllte sich dasselbe bald mit Menschen, die Bohm, der mit einer großen Stange bewaffnet war, vom Hofe zu jagen sich bemühte, damit sie nichts retten sollten, wie die heut Angeklagten bezeugten. Einige der Personen und unter diesen die Angeklagten Krohne, Johl und Rosenberg waren jedoch schon bei Bohm vor den Andern angelangt, bevor es noch in der Scheune brannte und halter Dinge von Seiten Bohms bemerkt, die nur zu deutlich auf eine vorsätzliche Brandstiftung hinwiesen, Krohne und Rosenberg sahen z. B. den Bohm aus einem Gange zwischen seiner Scheune und der seines Nachbarn Weuster mit einer brennenden Pfeife gelaufen kommen und bald danach brannte es in der Scheune, Johl aber sah, wie Bohm aus dem Scheunthor gerannt kam, das Thor hinter sich zuschlug und bemerkte Johl, der deutlich den Bohm erkannt hatte, durch eine Spalte in dem Scheunthor, daß es im Tafe (wo das Getreide oder Stroh zu beiden Seiten der Tenne aufbewahrt wird) kurze Zeit darauf brannte und daß das entgegengesetzte Scheunthor aufgerissen wurde, ob vom Winde oder durch einen Menschen konnte er nicht sehen. Dies alles war im höchsten Grade belastend für Bohm, und wurde derselbe der vorsätzlichen Brandstiftung durch den Zeugen Stellmacher Steid vollständig überführt. Dieser bekundete nämlich, er sei nach dem Bohm'schen Gehöfte gekommen, bevor die Scheune auf demselben gebrannt, und habe der Hausgiebel erst in Flammen gestanden. Da habe Bohm verzweifelt zu ihm gesagt: „Ich bin ein unglücklicher Mensch, mein Haus brennt, wenn mein Stall und meine Scheune nicht brennen. Ist es denn nicht möglich, daß Scheune und Stall auch brennen? Wenn es nicht anders möglich ist, so muß ich selbst Hand anlegen.“ (Er konnte vor dem Schwurgericht dies alles nur dem Sinne nach wiederholen.) Darauf sei Bohm nach der Scheune gerannt und kurze Zeit darauf habe auch diese gebrannt. Auf Grund dieser Zeugnisse ist der Kossäth Bohm zu lebenswärtiger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Sehen wir jetzt, inwiefern diese Zeugnisse von der Anklage in der jetzt wegen Meineid schwebenden Untersuchung angefochten wurden.

Was Krohne und Rosenberg betrifft, so sollen sie sich eines fahrlässigen Meineids dadurch schuldig gemacht haben, daß sie ausjagten und beschworen: sie hätten Bohm aus dem Gange zwischen seiner und seines Nachbarn Weusters Scheune mit einer brennenden Pfeife kommen sehen; es stehe nun aber durch die Lokalinsektion fest, daß zwischen Bohms und Weusters Scheune zwar ein Zwischenraum sich befände, derselbe sei aber so eng, daß weder ein Mensch noch ein Thier sich hineinzwängen, geschweige darin laufen könne; dagegen befände sich zwischen Weusters Scheune und dessen alter haufälliger Scheune (der dritten also) ein Gang, in welchem

sehr wohl ein Mensch laufen könne, beide Zeugen hätten aber nicht von einem Gange zwischen den beiden Weusterschen Scheunen, sondern von einem solchen zwischen der Bohm'schen und Weusterschen Scheune gesprochen, der aber, wie erwiesen, gar nicht existire.

Als den beiden Angeklagten hierauf der aufgenommene Plan von der Feuerstelle vorgezeigt wird, zeigen sie beide auf den Gang zwischen den beiden Weusterschen Scheunen, was heut um so auffälliger war, als namentlich Rosenberg bei der Schwurgerichtsverhandlung gegen Bohm fest dabei stehen blieb, er habe Bohm aus dem Gange zwischen seiner und der Weusterschen Scheune kommen sehen, obgleich ihm Bohm wiederholt vorhielt, da befände sich gar kein Gang. Ferner war Rosenberg zugegen, als Krohne vernommen wurde und behauptet Rosenberg heut, das Verhörprotokoll sei ihm nicht vorgelesen worden und habe er auf das Diktat des Untersuchungsrichters nicht weiter Acht gegeben. Daß dieser Gang zwischen Bohm's und Weusters Scheune nicht existirt hat wird endlich auch durch das Zeugniß des Büdnern Weuster bekundet, der früher Bohm's Nachbar war, d. h. das Weustersche Grundstück innehatte.

Auffallend ist bei diesem Zeugen, daß er sämtliche Generalsfragen verneint, und namentlich auch die, ob er mit Bohm verwandt sei? die der Hr. Präsident Stadtgerichtsrath Busse wiederholt an ihn richtet, denn es findet sich gleich darauf, daß er dennoch mit Bohm verwandt ist.

Was den Angeklagten Johl anbelangt, so stehen ihm drei Zeugen, nämlich der Schiffer Ninow, der Weber Gottschalk und der Arbeitermann Schulze gegenüber, die seine Aussage sehr verdächtigen und schwächen. Der Hr. Präf. (zum Zeugen Schulze). Sind Sie mit dem verurtheilten Bohm verwandt?

Schulze. Nicht im Geringsten! Nicht die Probe! Die Zeugen Ninow und Gottschalk wollen vor und während des Brandes stets in Bohm's Nähe gewesen sein und nichts davon bemerkt haben, daß er vom Hofe zur Scheune gelaufen sei, zwar habe er sich (nach Gottschalk auf 10, nach Ninow auf 3 Minuten) einige Minuten von ihnen entfernt und wüßten sie nicht, wohin er da gegangen, allein zur Scheune sei er nicht gegangen, da sie sich hier befunden und ihn hätten sehen müssen. Das Letztere sagt auch Schulze aus; doch behauptet Ninow, ihn einige Minuten vor dem Ausbruch des Feuers noch im Garten gesehen zu haben, welcher die Scheune begränzte.

Den Hauptzeugen gegen Bohm, nämlich den Stellmacher Steid anlangend, so werden ihm eine Menge Zeugen entgegengestellt, durch die er des Meineids überführt werden soll. Der Stellmacher Stahlberg, der Büdner Bohm und Büdnern Brähler geben an, sie seien beim Brande auf dem Bohm'schen Gehöfte gewesen und habe Bohm, den sie damit beschäftigt fanden, aus einem Anbau einen Wagen hervorzuziehen und zu retten, sie aufgefordert, zu retten und gesagt: er wäre ein unglücklicher Mann, wenn der Stall und die Scheune abbrannten, da er alsdann kein Futter für sein Vieh habe. Er habe sie ferner gebeten, dafür zu sorgen, daß die Wasserschleifen (Wasserrienen?) an das Feuer könnten, und habe er die Leute nur deshalb vom Hofe zu jagen gedroht, weil sie wie die Maulaffen da gestanden und nicht geholfen hätten. Daß Bohm mit Steid gesprochen, hätten sie auch bemerkt und diesen gefragt, was Bohm denn zu ihm gesagt? worauf Steid ihnen lächelnd geantwortet, Bohm habe geklagt, daß Scheune und Stall auch abbrannten und er nun kein Futter für sein Vieh habe.

Es bekundete nun aber auch der Büdner Bohm und dessen Frau, die mit dem verurtheilten Kossäthen Bohm in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen, Steid sei eines Tages, kurz vor der Bohm'schen Schwurgerichtssitzung zu ihnen gekommen und habe bei dieser Gelegenheit geäußert, wenn die Frau Bohm (Frau des Verurtheilten) klug wäre, so setze sie 50 Thlr. daran, dafür wolle er dann schon Zeugen kaufen und wenn sie ihm 10 Thlr. gebe, so würde er ein ganz andres Zeugniß ablegen. Als ihm Zeuge nun vorgehalten, er habe aber gegen den Kossäthen Bohm ausgesagt: so habe ihm Steid gesagt, das sei nicht wahr; wenn dergleichen niedergeschrieben, so sei dies ein Schreibfehler. Namentlich habe er seine vor Gericht gemachte, den Bohm im höchsten Grade bezichtigende Aussage geradezu zurückgenommen. Was man indes von diesem Ehepaar halten kann, wird klar werden, wenn wir bemerken, daß der bereits vernommene und bei der Vernehmung seiner Frau gegenwärtige Büdner Bohm für diese, die sich beständig nach ihm umsah, so laut den Souffleur machte, daß der Hr. Präsident ihm wegen dieser Unverschämtheit eine wohlverdiente Zurechtweisung erteilte.

— Der feste Zeuge gegen Steid, nämlich der Schmidt Dahms aus Hammer will ebenfalls von seinem Hofe aus durch das offene Fenster gehört haben, daß Steid die Kossäthenfrau Bohm, die nach dem Brande bei ihm wohnte, aufforderte, sich Zeugen zu kaufen.

Angell. Steid. Dieser Mensch verdient keinen Glauben. Er trachtet nach meinem Eigenthum, er hat mir meine Frau rauben wollen.

Der Hr. Präf. Was verstehen Sie unter Eigenthum? Angell. Steid. Nun, meine Frau. Ist das nicht

Eigenthum? Das ist doch ein großes Eigenthum.

Der Hr. Präf. Inwiefern wollte er Ihnen Ihre Frau rauben?

Angell. Steid. Dahms hat sie mit Gewalt gebrauchen wollen. Wir sind deshalb beim Herrn Prädiger gewesen und wollten uns scheiden lassen.

Der Hr. Präf. Haben Sie Beweise darüber erlangt, daß zwischen Ihrer Frau und Dahms etwas Verbotenes vorgefallen ist?

Angell. Steid (lächelnd). Man kann's nehmen, wie man's will.

Dahms stellt entschieden die Behauptung des Angeklagten in Abrede und giebt an, die Frau desselben habe sich, während ihr Mann wegen Betrugs eine einjährige Strafe abbüßte, mit den jungen Leuten weg-geworfen, ihm, als Vater von 7 Kindern sei dies aber nicht eingefallen.

Angell. Steid. Ja, ja, auf dem Seeberg.

Der Hr. Präf. (zu Dahms). Sind Sie mit der verchel. Steid dort einmal gewesen?

Dahms. Ja, einmal. Ich traf sie dort, als sie Kartoffeln häufte.

Der Hr. Präf. Was ist denn da vorgefallen? Dahms. Gar nichts.

Der Angell. Steid lächelt höhnisch, als sei er oder seine Ehre hier gar nicht im Spiel.

Endlich erscheint der Schneider Mertens, zu welchem Steid gleichfalls geäußert haben soll: Wenn die Bohm nur 100, 50 oder 10 Thlr. gegeben hätte, so wäre ihr Mann freigekommen, denn es schwöre mancher für 5 Sgr. einen Eid.

Angell. Steid. Der Schneider Mertens verdient gar keinen Glauben, der ist zu quaddrig, der quaddert bald etwas hin.

Die Confrontation zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen spielte einige Male in's Komische.

Als letzter Belastungszeuge tritt ein als Winkelkonjunkt über berühmter Buchbinder Bethge auf, dem Steid gleichfalls Mittheilungen und Geständnisse abgelegt haben soll, Bohm hätte sich müssen Zeugen kaufen und er würde ein anderes Zeugniß abgelegt haben, hätte ihm die Bohm 10 Thlr. gegeben. Bethge, der in Zuchthausstrafe wegen Betrugs ab — hat sich in der Voruntersuchung zur Bestätigung seines Zeugnisses auf einen Commissionär berufen, der indes gerade das Gegentheil von dem bekundet, was Bethge behauptet.

Sodann sehen wir auch einer Entlastungszeugen für Steid, nämlich den Arbeitermann Wolter. Er hat von einem, der aus dem Zuchthause kam und mit Bohm dort zusammengesessen hatte, gehört, Bohm habe demselben 20 Thlr. geboren, er solle für ihn aussagen und falsche Zeugen beschaffen. Jener mittheilende Zuchthäusler, den er nicht bei Namen kennen will, soll indes seitdem nach Amerika gegangen sein.

Damit war die Beweisaufnahme (Nachm. 5 Uhr) geschlossen und wurde der Schluß der Sache auf den folgenden Tag verlegt.

Der Hr. Staatsanw. Oberger. Professor Drentmann beginnt am folgenden Tage seine Anträge mit dem gegen den Angeklagten Rosenberg. Für ihn existirt darüber kein Zweifel, daß dieser Angeklagte sich eines fahrlässigen Meineids schuldig gemacht, da er bei dem Diktat des Richters, wie er selbst zugegeben, nicht die gehörige Aufmerksamkeit angewendet, und sich damit begnügt habe, den Eid zu leisten, ohne daß ihm das Protokoll vorgelesen worden, welche letztere Behauptung des Angeklagten der Hr. Staatsanwalt geradezu und mit Recht für eine Unwahrheit erklärt. Er sei aber um so schuldiger, weil es dem Verurtheilten Bohm für Parnädität ausgelegt worden, als er die von Rosenberg bekundete falsche Thatsache bestritt.

Gegen Rosenberg wird sechsmonatliches Gefängnis, gegen Krohne dagegen das Nichtschuldig des fahrlässigen Meineids beantragt.

Johl will Bohm aus der Scheune haben kommen gesehen und gleich darauf habe es in derselben gebrannt. Zeuge Gottschalk habe dies als unmöglich hingestellt, da er die Handlungen Bohms vor dem Brande und während desselben beobachtet, und er ihn wohl nach dem Hofe zugehen, aber nicht nach der Scheune zurückkehren gesehen habe. Zeuge Ninow wolle nun dasselbe gesehen haben, behauptete aber lausdrücklich, Bohm sei 3 Minuten vor dem Feuer noch im Garten gewesen (wohin aus die zweite Thür der Scheune sich befand, die aufgerissen wurde).

Der Hr. Staatsanwalt hält die Frage, ob Bohm noch unmittelbar nach dem Ausbruch des Feuers im Garten gewesen für unaufgeklärt und beantragt deshalb das Nichtschuldig für Johl.

Etwas ganz anderes sei es mit Steid, der die Bohm'sche Äußerungen beim Feuer zu verschiedenen Malen und zu mehreren Personen anders behauptet habe. Ueber die Aussagen der Zeugen Mertens und Bethge will der Hr. Staats-Anw. sich nicht weiter verbreiten, da sie vielleicht auf den Gerichtshof den Einbruch der Unglaubwürdigkeit gemacht hätten. Dagegen halte er die Zeugen Weuster, Bohm und Frau, Stahlberg, Brähler und Dahms für glaubwürdig. (Vergl. deren Aussage oben.) Es sei auch Verdacht erregend, daß Steid auf die Fragen der Zeugen: was Bohm zu ihm gesagt? ihnen lächelnd geantwortet habe: er habe ihm

gesagt, er solle den Wagen herausziehen und die Wassererschleifen befördern helfen. Endlich stand aber Bohm gar nicht in so vertrautem Verhältnis zu Steid, um eine Aufforderung, Feuer anzulegen, an ihn zu richten, ja, es spreche gegen jede psychologische Auffassung, daß Bohm unter diesen Umständen eine solche Aufforderung überhaupt an Steid gerichtet haben sollte. Steid sei überdies ein Mensch, zu dem man sich wohl versehen könne, daß er, weil Bohm und dessen Frau ihm nicht Geld geben wollten, einen Meineid vorzüglich geleistet habe; er sei schon früher wegen Unterschlagung einer Urkunde mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt und werde gegen ihn einjährige Festungsarbeit und Verlust der Nationalcolorade wegen vorsätzlichen Meineids in Antrag gebracht.

Der Hr. R.-Anw. Deids, der sich der vier Angeklagten mit vieler Wärme annimmt, läßt sich im Laufe der Verteidigung zu einer Aeußerung hinreißen, die ihm eine Miße Seitens des Hrn. Präsid. zuzieht. Er behauptet nämlich, daß bei den Verhandlungen gegen Bohm das Gericht die Ueberzeugung gehabt habe, so oft in Hammer Feuer ausgekommen, sei dasselbe angelegt gewesen. Der Hr. Präsid. bemerkt, der Hr. Verteidiger sei bei jenen Verhandlungen nicht zugegen gewesen, weshalb er ihm wegen einer so starken Aeußerung, die er nicht ungerügt hingehen lassen dürfe, weil, wenn sie begründet wäre, dies eine Animosität des Gerichts beweisen würde, einen Verweis erteilte.

Charakteristisch ist die Schlußäußerung des Hrn. R.-Anw. Deids, der den Eindruck der Verhandlung gegen Steid einen peinlichen nennt und damit endet:

— Meine Ehre läßt es nicht zu, daß ich wider meine Ueberzeugung spreche: ich muß offen gestehen, ich glaube keinem Zeugen etwas.

Diese Ansicht theilten wohl die Meisten der Anwesenden hinsichtlich des größten Theils der abgehörten Zeugen.

Der Gerichtshof sprach nach mehrstündiger Berathung alle vier Angeklagte von der gegen sie erhobenen Anklage frei.

Dritte Depulation. 9. Februar. Der Arbeitsmann Christian Otto stahl dem auf dem Markte haltenden Galanteriewaarenhändler Wille, Köpnickstr. Nr. 58, einen Tisch und trug denselben nach der Gollnowstraße. Er ist dieses Diebstahls geständig und wurde mit einem Monat Gefängniß bestraft.

Der Töpfergeselle Johann Christian Otto Salbach betrat vor einiger Zeit in dem Hause Mühlenstraße Nr. 37 und stahl bei dieser Gelegenheit einem Niether dieses Hauses zwei Plättchen. Er wurde wegen Bettelns und Diebstahls mit zehnwöchigem Gefängniß belegt.

Der Sänger und Segelmacher Hermann Julius Krugler steht unter der Anklage vorsätzlicher leichter Körperverletzung vor Gericht.

Der Angeklagte wohnte mit dem Tischlermeister Kessler in demselben Hause, Ziegelstraße Nr. 3 und zwar seit langen Jahren. Denn schon vor 8 bis 10 Jahren haben sie einmal einen Injurienprozeß geführt, und es sind seitdem eine Menge Streitigkeiten zwischen ihnen vorgefallen. Am 21. September v. J. kam die kleine Tochter des Krugler weinend aus der Schule und als der Vater sie befragte, antwortete sie ihm, die Anna Kessler, die zwölf- bis vierzehnjährige Tochter des Tischlermeisters Kessler habe sie wieder geschlagen und die Jungen in der Schule aufgehört, sie wegen ihrer unehelichen Geburt (sie ist ein außereheliches Kind Kruglers), aufzuziehen. Kruglern, der sich auf dem Hofe befand, begehrete in diesem Augenblick die Anna Kessler und gab ihr mit der Faust einen solchen Schlag auf den Hinterkopf, daß sie ohnmächtig zu Boden sank und von ihrem Vater in's Haus getragen werden mußte. Sie ist in Folge dieses Schläges an einer Gehirnerschütterung 14 Tage lang bettlägerig krank gewesen, wie das Attest des sie während dieser Krankheit behandelnden Arztes Dr. Michaelis bezeugt. Die Mißhandlung der Anna Kessler durch den Angeklagten haben zwei Frauen, Namens Muhme und Lehmann gesehen, die wenige Schritte vom Ort der That am Brunnen standen und Wäsche spülten, und die auch heut die Anklage in allen Punkten durch ihr Zeugniß bestätigten.

Im Gegensatz hiezu bekundete heut der Schlossermeister Krumme, der gleichfalls Ziegelstraße Nr. 3 wohnt und ein Zeuge jenes Vorfalls gewesen sein will, der Angeklagte habe mit der Hand nach der Anna Kessler geschlagen, die einen Hut getragen, er habe sie aber nicht getroffen, danach sei die Kessler in's Haus geeilt, gleich darauf wieder zurückgekehrt und habe sich schauspielend auf die Erde geworfen und laut geschrien, als ob sie schwer verletzt worden sei. Außerdem bekundete eine zweite Entlastungszeugin, Antonie Kohn, 14 Jahre alt, noch nicht confirmirt, mit Kessler und Krugler in demselben Hause wohnend, die Anna Kessler sei am Tage vor jenem Vorfall im September v. J. die Treppe hinuntergefallen und habe sich dabei wahrscheinlich jene leichte Verletzung am Hinterkopf zugezogen, die nach dem ärztlichen Attest sich hier vorfand. Auf Befragen erklärt die Anna K., sie sei niemals die Treppe hinuntergefallen, ebenso bestreitet dies ihr Vater. Die Antonie Kohn beruft sich zum Beweise

der Wahrheit ihrer Aussage auf das Zeugniß ihrer Großtante, die gleichfalls gesehen habe, daß die Anna die Treppe hinuntergefallen sei. Krumme aber schlägt ebenfalls noch einen Zeugen vor, der seine Aussage bestätigen wird.

Der Hr. St.-Anw. Adler (zur Antonie Kohn). Ich hätte nicht geglaubt, daß ein so junges Geschöpf schon so frech lügen kann.

Antonie Kohn. Ich habe nicht gelogen, ich habe nur gesagt, was wahr ist und was ich gesehen habe.

Hr. St.-Anw. Leben Sie mit der Anna Kessler in Feindschaft?

Antonie Kohn. Ja, wir haben uns gezankt, weil sie so stolz ist.

Die Staats-Anwaltschaft beantragt gegen Krugler sechswöchige Gefängnißstrafe und die Nichtvereidigung der Zeugen Krumme und Kohn, die beide nach der Ueberzeugung derselben dem Gerichtshofe mit frechen Lügen vorgegangen seien und es Pflicht der Staatsanwaltschaft sei, von vornherein jedem Meineide vorzubeugen.

Der Verteidiger des Angeklagten, Hr. R. Ger.-Referend. Levin, nahm sich seines Klienten mit vieler Wärme und vielem Talent an, und protestirte energisch dagegen, daß die Staats-Anwaltschaft die Zeugen Krumme und Kohn freche Lügner geheißt, zumal beide noch andre Zeugen vorgeschlagen, die dasselbe bekunden würden, was sie bereits bekundet hätten. Er glaube, der Staat habe der Staats-Anwaltschaft andre Mittel in die Hände gegeben, die Schuld eines Angeklagten zu beweisen, als von vornherein unbescholtene Entlastungszeugen freche Lügner zu nennen, bevor noch ein richterliches Urtheil gefällt und somit auch die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit derselben festgestellt worden sei. Der Hr. Verteidiger beantragt eine geringe Geldstrafe gegen seine Klienten auszusprechen.

Der Herr St.-Anw. macht hierauf dem Herrn Verteidiger das Recht streitig, die Staats-Anwaltschaft kritisiren zu dürfen und schließt damit, daß er, wie er heut verfahren, auch fernerhin verfahren werde.

Der Gerichtshof verurtheilte den Krugler wegen vorsätzlicher leichter Körperverletzung zu vierwöchiger Gefängnißstrafe.

Wir gestehen offen, daß wir in diesem speciellen Falle auf die Seite des Verteidigers treten müssen. Derselbe — scheint uns — hat seine Stellung und die der Staatsanwaltschaft ganz richtig aufgefaßt. Nimmt diese die Interessen der Gesellschaft wahr, so ist es die Pflicht des Verteidigers, das Interesse seines Klienten wahrzunehmen. Aus demselben Grunde, aus welchem wir in einem andern Falle uns dagegen erklärten, als der Verteidiger sich in Persönlichkeiten gegen Belastungszeugen erging, und ihnen Dinge zum Vorwurf machte, die gar nicht zur Sache gehörten, aus demselben Grunde dürfte auch hier der Verteidiger dagegen protestiren, daß man die Entlastungszeugen seines Klienten, die unbescholtene Leute und ebenso glaubwürdig, wie die Belastungszeugen waren, außerdem aber noch andere Personen zur Unterstützung ihrer Behauptungen namhaft machten, öffentlich freche Lügner nannte. Wir glauben, die Befugnisse der Staatsanwaltschaft und Verteidigung sind hier dieselben und haben deshalb dieselben Grenzen.

— Einen traurigen Beweis davon, wie nöthig es ist, den gemeinen Mann aus seinem rohen thierischen Zustande zu erheben, seine Denkmüths- und Empfindungsart zu vereiteln, liefert der nachstehende Fall. Man spricht viel vom Verderben der Sitten, das durch Verfeinerung soll verursacht sein, aber man vergißt der größeren Uebel, welche aus dem rohen Zustande des Menschen entstehen. Es ist nicht zu leugnen, daß jene zuweilen dem Laster einen Reiz giebt, den es von Natur nicht haben würde; aber es ist auch richtig, daß die größten Vergehungen meist nur in ungebildeten Köpfen und Herzen Platz finden.

Unsere Leser werden vielleicht ungläubig die Köpfe schütteln, wenn sie das nachstehende Referat lesen und dennoch ist es leider! nur zu wahr, was wir berichten.

Auf der Anklagebank saßen heut die Knaben Carl Friedr. Herm. Julius Moncorps, Friedr. Wilh. Julius Rose, Carl Ernst Theob. Brettschneider, Christian Friedr. Wilh. Bugge, Ferdinand Friedr. Aug. Eckardt, der jüngste neun, der älteste dreizehn Jahre alt, außer diesen die elf und zwölfjährige Maria Magdalena Wilhelm. Brettschneider und Maria Wilhelm. Charlotte Bugge, alle unter vierzehn Jahren und der Unzucht mit Personen unter vierzehn Jahren angeklagt.

Ueber die Verhandlung selbst haben wir nichts erfahren können, da im Interesse der Sittlichkeit bei verschlossenen Thüren verhandelt wurde, so viel haben wir aber außerhalb des Gerichtsgebäudes gehört: die Unzucht der sieben Angeklagten kam dadurch an den Tag, daß einer der angeklagten Knaben eines der beiden angeklagten Mädchen mit einer syphilitischen Krankheit ansteckte!

Der Gerichtshof verurtheilte alle sieben zu resp. vierzehntägiger bis achtwöchiger Gefängnißstrafe.

Wir sind weit entfernt, den Eltern dieser bedauerlichen Kinder nahe treten zu wollen, da sie, wie

wir hören, alle brave Arbeiter sein sollen; aber christliche Kinderzucht muß doch wohl nicht bei ihnen gemalt haben. Man fragt billig: woher kam den Kindern die frühe Bekanntschaft mit dem Laster? Thaten, von denen man nie gehört oder die man nie gesehen hat, werden nicht leicht begangen, am wenigsten von Kindern!

— Der Kaufmann Friedr. Wilh. Riez, hier selbst, in der Köpnickstraße wohnhaft, erhielt im vorigen Jahre auf der Berlin-Potsdamer Eisenbahn 140 Stück Rußbaumbohlen, die er außerhalb Berlins angekauft hatte. Als ihm dieselben das erste Mal durch die Direction der genannten Eisenbahn zugesandt wurden, verweigerte Riez die Annahme der Bohlen, weil er nicht die Transportkosten tragen wollte, und so waren die Kollennechte gezwungen, mit ihren Ladungen nach dem Bahnhofe zurückzukehren.

Beim zweiten Mal nahm Riez die Bohlen indes an; er fand jetzt aber, daß es 125 und nicht 140 Stück waren und er bemerkte dies sofort auf dem Lieferungschein in Gegenwart der Abliefernden. Riez verlangte nun den gezahlten Preis für die fehlenden 15 Bohlen mit 88 Thlr. von der Direction erstattet und als diese dies verweigerte, schrieb er ihr einen Brief, der nicht überall artig war. Er sagte darin unter Andern ungefähr: Ich würde mich schämen, so zu handeln etc. und es sei eine Unwahrheit, wenn die Direction behauptete etc. Er steht deshalb wegen Beleidigung der Eisenbahndirectoren unter Anklage. Er sagt bei seiner Selbstverteidigung: ihm sei keiner der Directoren persönlich bekannt und habe er damit: ich würde mich schämen nur von sich selber, keineswegs von andern gesprochen, jeder habe seine Ansichten von Ehre, die in dem Briefe ausgesprochen seien die seinigen.

Der Hr. Staats-Anw. Adler gab milde Umstände zu und beantragte eine gelinde Strafe von 20 Thaler. Der Gerichtshof erkannte auf eine Geldbuße von 5 Thlr. oder fünfzigtagiges Gefängniß.

— Der Carl August Bornig arbeitete in der Pflug'schen Fabrik und entwendete hier einen Hammer und drei Stücke Eisen im Gesamtgewicht von 11 Pfunden, welches Letztere er dem Schmidt Bielefeld, Linienstr. No. 125 schenkte, wo es vom Werkführer der Pflug'schen Fabrik und einem Schutzmänner aufgefunden und abgeholt wurde.

Der Angeklagte ist geständig und wurde zu viermonatlichem Gefängniß verurtheilt.

— 10. Februar. Die separirte Hamann, Friedrike Luise geb. Fink stahl der unehelichen Hofmann einen goldenen Ring und legte an dessen Stelle einen messingnen. Einem Betrug machte sie sich schuldig, indem sie bei einer gewissen Thiede, welcher die verstorbene Professor Nagmann eine Bettstelle in Verwahrung gegeben hatte, diese Bettstelle abholte und vorgab, sie hätte sie an die Maßmann bezahlt, was indeß nicht wahr war. Endlich hat sie sich noch fünf Unterschlagungen zu Schulden kommen lassen. Von fünf Personen wurde ihr Wäsche theils zum Zeichnen, theils zum Nähen überwiesen und verjetzte und verkaufte sie dieselbe.

Sie ist aller dieser Vergehen geständig und wurde mit Rücksicht auf ihre vielfache Vorbestrafungen zu einer neunmonatlichen Gefängnißstrafe und 50 Thlr. Geldbuße eventualiter noch 6 Wochen Gefängniß und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr verurtheilt.

— Die unehel. Dohl wurde wegen Umhertreibens aufgegriffen und legte sich bei ihrer Verhaftung den Namen Schulz bei. Sie ist geständig und wurde wegen Führung falschen Namens mit zweitägiger Gefängnißstrafe belegt.

— Die unehel. Auguste Charlotte Jakob stahl der unehel. Hibo aus offener Wohnung ein schwarzes Camelotkleid und drei verehel. Seidenwörter Ette zwei Windeln. Sie ist beider Diebstahls geständig und wurde zu viermonatlichem Gefängniß und einjähriger Stellung unter Polizeiaufsicht gestellt.

— Die verehel. Meier, Johanne Dorothea Wiltrig, stahl dem Adergutsbesitzer Bögom vor dem Brenzlauer Thor, bei welchem ihr Mann in Brod und Lohm stand einen alten Brunnenreifen und ein Paar alte Pflugeisen, im Gesamtwerth von 15 Sgr.

Sie ist geständig und wurde mit dreiwöchigem Gefängniß belegt.

Ausland.

Bremen. Die politischen Ereignisse der Jahre 1849, 50 und 51 hatten die Wünsche und Pläne der Umsturzpartei nicht nur empfindlich verletzt, sondern ihnen nach allen Richtungen hin so vollständig die Lebenskraft gebrochen, daß schon beim Beginn des Jahres 1852 Niemand mehr recht an das Fortbestehen geheimer Gesellschaften, welche revolutionären Tendenzen huldigten und die Souveränität der Demokratie anstrebten, glauben wollte. Die staatliche Ordnung und die Macht der überall wohlorganisirten Executivgewalten ließ schon damals jedes rebellische Unternehmen als wahnsinniges Beginnen erscheinen. Um so gerechter war das Erscheinen in ganz Deutschland, als im Mai des Jahres 1852 die Nachricht durch die Zeitungen lief, daß trotz aller ungünstigen Conjunctionen in Bremen eine geheime

Gesellschaft von der extremsten demokratischen Richtung entdeckt und durch Verhaftung ihrer hervorragendsten Mitglieder aufgehoben worden sei.

Die Gesellschaft führte den mysteriös schaurigen Namen „Tobtenbund“, einen Namen, der noch aus dem Jahre 1848 von Berlin her im Andenken stand. So wenig als man über den direkten Zweck und die Pläne des Berliner Tobtenbundes im Allgemeinen gehört hätte, so dunkel blieb lange Zeit auch Alles im Betreff des Bremer Bundes, und über die Verhandlungen des Prozesses, welcher gegen die Teilnehmer vom Bunde eingeleitet worden war, schwebte dieses Geheimniß, bis vor einigen Wochen die öffentlichen Blätter von einem Erkenntnisse des Obergerichts in Bremen sprachen, durch welches eine große Anzahl von Personen „wegen Theilnahme am Tobtenbunde“ zu längeren oder kürzeren Freiheits resp. Zuchthausstrafen verurtheilt worden seien.

Nach der Publikation dieser Urtheile hat das gedachte Obergericht es sich angelegen sein lassen, Copien derselben, sowie der früher erhobenen Anklage an die auswärtigen Criminalgerichte und Polizeibehörden zu übersenden. Diese Schriftstücke verbreiten Licht über das Dunkel, welches bisher über den Tobtenbund schwebte. Eine solche Copie liegt uns vor und wir entnehmen ihr folgendes Thatsächliche:

In der geführten Untersuchung hat man zwei Classen der Inquisiten zu unterscheiden gehabt, nämlich diejenigen, denen nur die Theilnahme am Tobtenbunde zur Last gelegt werden konnte, und Andere, welche man außer der Theilnahme am Bunde auch noch eines Attentats auf das Leben der Bremer Senatoren beschuldigte.

Durch ein vages Gerücht erhielt die Polizei in der Mitte des Mai 1852 die erste Kenntniß von der Existenz des Bundes. Die Anhaltspunkte, welche man dafür hatte, rechtfertigte bereits am 23. Mai die Vornahme einer Menge von Hausdurchsuchungen und Verhaftungen, in Folge deren die Polizeibehörde noch an demselben Tage in den Stand gesetzt wurde, dem Criminalgericht mit Bestimmtheit die Existenz eines betreffenden Geheimbundes anzeigen zu können. Als leitender Chef desselben wurde der Cigarrenmacher Nicolaus Heinrich Kolby bezeichnet, welche Bezeichnung dadurch wahrscheinlich gemacht wurde, daß man bei der in seiner Wohnung vorgenommenen Hausdurchsuchung die Statuten des Bundes vorfand. Aus diesen Statuten ersah man, daß die Leitung der Geschäfte einem Oberpräsidenten, einem Vorstände und einem Ausschusse oblag und daß der Wiederanstritt aus dem Bunde überhaupt nicht erlaubt war. Der Wahlspruch des Bundes war:

„Dulde jede Schmach! dulde selbst den Tod! werde aber nie Verräther!“

Den sich um Aufnahme in den Bund Meldenden wurden folgende Fragen vorgelegt:

1. Bist du entschlossen:

1. vor Gericht, sei es auch in Ketten und Banden ein unverbrüchliches Schweigen zu bewahren?
2. das polizeiliche Gesetz und den auf diesem Gesetze beruhenden Eid für nichts zu achten?
3. der leitenden Behörde des Bundes gehorsam zu sein?
4. im Kampfe den Genossen beizustehen, selbst mit Gefahr des Lebens?
5. jedem Verräthe an der gemeinsamen Sache zu entsagen?

Der Bund zählte 71 Mitglieder und gehörten zu ihm mit Ausnahme einer einzigen Person auch sämtliche Mitglieder einer zweiten unter dem Namen der „freien Bruderschaft“ in Bremen bestehenden geheimen Gesellschaft.

Was über die Entstehung des Tobtenbundes bekannt geworden ist, beruht auf den Geständnissen des schon genannten Chefs Kolby. Letzterer, im J. 1828 in Bremen von armen Eltern geboren, mußte schon als Kind in Cigarrenfabriken arbeiten. Seine mangelhafte Schulbildung suchte er durch fleißiges Lesen zu ersetzen. Bis zum Jahr 1848 war die Politik von seiner Lectüre gänzlich ausgeschlossen, von da ab aber beschäftigte er sich eifrig mit ihr und schöpfte seine Tendenz aus der bekannten Dulong'schen „Tageschronik“ und dem „Beker“. Die beide Blätter, so gehörte auch bald Kolby dem extremsten demokratischen Bekenntnisse an. Im J. 1849 trat er in den Cigarrenmacherverein, im J. 1850 in die Schützengilde ein. Als im April 1851 in Bremen das Vereinsrecht durch Senatsbeschluß bis zum Ende des Jahres suspendirt wurde und die politischen Versammlungen aufhören mußten, kam Kolby auf die Idee, einen geheimen Bund zu gründen, an dessen Spitze er stehen wollte. Nach seiner Angabe sollte der Bund nur den Zweck haben, die Schredlichkeiten einer bevorstehenden Revolution zu verhüten. Den zu entwerfenden Statuten des Bundes sollten die des Berliner Tobtenbundes zum Grunde gelegt werden, welche Kolby schon früher von einem Berliner Sattler erhalten hatte.

In einem Schanklokale der Neustadt fanden unter Kolby's Vorherrschaft die ersten Versammlungen statt. Kolby selbst wurde von den ersten 20 Mitgliedern zum Präsidenten, ein gewisser Weissbrod zum Vicepräsidenten gewählt. Die Mitgliederzahl stieg bald auf 30 und es wurden Dolche und Brustharnische angeschafft. Die Mehrzahl der Mitglieder waren Cigarrenmacher und

fast ohne Ausnahme junge Leute. Als der Verein stärker wurde, errichtete man in den verschiedenen Stadttheilen Filialvereine; es traten nur auch Handwerker zu, welche meistens der „demokratischen Schützengilde“ angehörten. An der Spitze des einen Filialvereins stand einer der eifrigsten Bändler, der 23 Jahre alte Cigarrenmacher Wiegmeier. Er veranstaltete die Versammlungen in dem oberen Boden des Hauses seiner Mutter. Die Wände waren mit dunkeltem Zeuge tapezirt, auf dem Tische lagen Tobtenkopf und Dolch. Die größte Feierlichkeit war die Aufnahme eines neuen Mitgliedes; Vorbedingung derselben war unbescholtener Wandel.

Nach den stattgehabten Ermittlungen hat der Tobtenbund mit auswärtigen Vereinen dieser Art oder anderen geheimen politischen Gesellschaften nicht in Verbindung gestanden. Bei Stiftung des von Wiegmeier präsidirten Filialvereins kam es zur Sprache, auf welche Weise ein Verkehr mit solchen Gesellschaften anzubahnen sei. Als Opponent gegen diesen Plan trat aber ein Mitglied des demokratischen Vereins, Cigarrenfabrikant Helmken auf, welcher zu bedenken gab, daß dadurch die Kräfte nur zersplittert werden könnten.

Kolby hat den Vereinsmitgliedern erzählt, daß eine geheime Oberleitung des Ganzen bestesse, und daß er seine Instruktionen von Doctoren und andern geschulten Männern bekomme. Wie er aber in der Untersuchung angegeben, war dies nur eine Vorspiegelung, durch welche er den Wünschen der Mitglieder entgegenkommen wollte.

Am 29. März 1852 erschien die Anrede des Senats, durch welche die Bürgerchaft, Schützengilde u. aufgelistet wurden. Am Abend dieses Tages fand eine Versammlung der Mitglieder der Linken bei einem gewissen L. Rogge statt. Man wollte darüber Beschluß fassen, wie man sich dem Senate gegenüber zu verhalten habe. Diese Versammlung wohnte auch der ganze Tobtenbund bei. Es machten sich bei der Berathung zwei Ansichten geltend. Ein Theil der Versammlung war der Meinung, daß auch die momentane Aufregung der Massen nicht zu bannen sei, der andere Theil dagegen, daß das Volk sich nicht ketteln lassen werde und daß man einen Aufstand versuchen müsse und auf den günstigsten Erfolg rechnen dürfe. Letztere Ansicht fand namentlich in dem Archivar Emil Meyer einen eifrigen Vertreter. Letzterer hat in der Untersuchung offen erklärt, er würde einen Aufstand zur Vertheidigung der Verfassung freudig begrüßt haben. Kolby begab sich nach beendeter Versammlung in eine Schänke, wo mehrere Mitglieder des Tobtenbundes versammelt waren, theilte ihnen die Ansichten über den Aufstand mit und rief für seine Person von einem solchen ab.

Soweit die Untersuchung das Attentat gegen das Leben der Senatsmitglieder betraf, war sie nur gegen fünf Mitglieder des Tobtenbundes gerichtet, nämlich gegen Kolby und Weissbrod, den aus Berlin gebürtigen Goldarbeiter Schütz, den Cigarrenmacher Albrecht und den Archivar Emil Meyer. Letzterer, ein geborner Preuße, gehört seit 1848 zur ultraradicalen Partei. Von Albrecht eines Tages besucht, erzählte er diesem, der Senat solle auf der Börse überfallen werden, und ersuchte ihn, Kolby zu ihm zu bestellen, mit dem er auf das Attentat Bezügliches verabreden wolle.

Emil Meyer war jedenfalls der Gefährlichste unter den Bändlern, weil er bestimmte Pläne verfolgte und kein Mittel unversucht ließ, um dieselben in Ausführung zu bringen. Nach Albrecht's Angaben äußerte er zu demselben: Der Senat müsse auf der Börse überfallen werden, weshalb hinauf und hinuntergeschlichen werden müsse. Der Senat müsse bezogen werden, dem sollte Alles zu bewilligen, was es verlange und was ihm gelühe. Meyer hat geäußert, jemals ein Gespräch dieser Art mit Albrecht geführt oder Kolby beistellt zu haben. Albrecht aber hat sogar behauptet, daß er die Bestellung an Kolby auf Meyer's Wunsch habe wiederholen müssen. Wirklich ist auch Kolby, wie er angibt, auf diese Albrecht'sche Bestellung hin zu Meyer gegangen. Er erzählt über die Zusammenkunft Folgendes:

„Meyer maß mich mit seinen Blicken, ließ mich dann Platz nehmen und erzählte mir nun sein Plan gegen den Senat und die Börse. Indem er mich schaffte, eröffnete er mir, daß der Senat über den Haufen geworfen werden solle, daß dazu aber herzhafte Männer nöthig wären. Ich äußerte Bedenken mit dem Bemerkten, daß die Bremer keine Südländer seien, bei denen nach einem Mordmorde der Mörder unangestraft bliebe. Meyer beruhigte mich aber, sagte mir, daß der Senat aus 15 bis 16 Personen bestesse und beschrieb mir die Börsenlokaltäten, ferner die Art, wie die Verschwornen sich in derselben zu vertheilen hätten und versicherte, daß er selbst den Führer machen werde. Es werde Alles gelingen, denn der feste Wille eines Mannes könne keine Hindernisse. Wenn die Senatoren bei dem Anfälle großes Geschrei erheben sollten, so müsse man ihnen Pechpflaster auf den Mund kleben.“

(Schluß folgt.)

Frankreich. Paris. Folgender Zug der Klugheit eines Hundes wird in der Gazette des Tribunaux erzählt. Vor einiger Zeit hatten sich mehrere Künstler nach Grenoble begeben, um photographische

Bilder der schönen Landschaften aufzunehmen, welche die Hauptstadt des schönen Jherdepartements in so reichem Maße zieren. Einem der Künstler, Herrn L. wurden während der Reise mehrere werthvolle Gegenstände gestohlen — unter andern ein ausgezeichnet schöner Hund von norwegischer Race, von dem er viel hielt. Einige gewisse Verdachtsgründe lagen vor, um den Bestohlenen auf die Spur des Diebes zu leiten, der niemand anders war als G., einer der Kammerbeden, der drei Tage vorher von den übrigen Künstlern Abschied genommen hatte, angeblich um nach Paris zurückzukehren, in Wirklichkeit aber, um zu bequemerer Ausführung des Diebstahls in Grenoble verstedt zu bleiben. Bei Verfolgung des Diebes kam Herr L. nach Chalons und im Begriff mit dem Bahnzug nach Paris abzureisen, wurde er plötzlich von dem Weller seines Hundes auf das Angenehmste überrascht, der ihn von weitem gleich erkannte, in seiner Freude die Kette zerbrochen hatte und zu seinem Herrn geeilt war. Der eben erfolgende Abgang des Zuges hinderte L., weitere Schritte zur Auffindung des Diebes zu unternehmen, und er kam glücklich mit seinem Hunde in Paris an, wo er den Vorfall auf der Polizeipräfectur anzeigte. Zwei Monate waren verfloßen und Herr L. hatte jenes Begebeiß beinahe vergessen. Da geschah es, als er, von seinem Hunde begleitet, über die Boulevards ging, daß dieser plötzlich von ihm wegrang, sich auf einen Vorübergehenden stürzte und ihn mit seinen Zähnen packte. Herr L. erkannte den Dieb und übergab ihn den herbeigekommenen Stadtfisergeanten, welche ihn vor den Polizeicommissär des Opemstadtviertels brachten, wo er den begangenen Diebstahl eingestand und in's Gefängniß geführt wurde.

Polizei-Chronik.

Ein höchst frecher Diebstahl ist gestern Abend hier verübt worden. Die Leiche des verstorbenen Haus-Inspektors Laa war in einem im Erdgeschoß des Opemhauses belegenen Zimmer bei geöffnetem Fenster aufgestellt worden. Neben der Leiche standen zwei Wachskerzen in zwei schweren silbernen Leuchtern. Einer dieser werthvollen Leuchter ist in der Stunde der Abenddämmerung durch einen frechen Dieb entwendet worden, welcher vermuthlich so dreist gewesen ist, in dieser belebten Gegend durch das offene Fenster einzusteigen.

Gestern wurde hier wieder ein Wagen mit dem Pferde gestohlen. Man fand das Fuhrwerk später in einem entfernten Stadttheil unversehrt wieder, da die Diebe nichts gefunden hatten, was zum Verwerthen geeignet war.

Die zweite Vorlesung des Dr. E. D. Hofmann über Geschichte der Entwicklung des Menschengeschlechts zur sittlichen Freiheit wurde vorgestern Abend durch polizeiliche Auflösung des Auditoriums unterbrochen. Der Vortrag hatte, wie man hört, durch Bergleichungen, die aus der Symbolisirung des Glaubens der alten Aegypter in ihren Wandgemälden und Hieroglyphen geschöpft waren, zu der Maaßregel Anlaß gegeben.

Der wegen Schulden hier flüchtig gewordene Fürst Wittgenstein hat bei unseren bekannten Geldspeculanten ein sehr nachdrückliches Andenken hinterlassen. Der zur Auslösung von Wechseln und zur Contrahierung von Schulden geneigte Fürst schien anfangs unsere Geldhändler eine so vorzügliche Beute, daß fünf bekannte Speculanten einen förmlichen Societätsvertrag schlossen, durch welchen sie sich gegenseitig verpflichteten, daß niemals einer allein ein Geschäft mit dem Fürsten machen sollte, daß vielmehr jedes Geschäft bei Vermeidung einer sehr bedeutenden Conventionalstrafe auf gemeinschaftlichen Gewinn unternommen werden sollte. Die guten Leute hatten sich aber in den Vermögensverhältnissen des Fürsten sehr geirrt. Statt des vermeinten großen Gewinnes haben sie bedeutenden Schaden gehabt und hat namentlich ein vielfach bekannter Geldspeculant an dem Fürsten fast sein ganzes mühsam zusammengescharrtes Vermögen verloren.

Der Kammergerichtsrath Kühne, welcher ohne Familie lebt, wurde gestern früh in seiner Wohnung todt an der Erde liegend gefunden. Er ist an einem Gehirnschlag plötzlich gestorben.

Die Maßregeln, welche das Polizeipräsidium gegen die sogenannten Fuchsmäuler ergriffen hatte, sind bekanntlich durch die Entscheidung des hiesigen Stadtgerichts bestätigt worden, indem solches namhafte Geldbußen gegen die von der Polizei angeklagten Personen festgesetzt hat. Gegen diese Entscheidung war von mehreren Theilnehmern beim Kammergericht Recurs eingelegt worden. Dieser Recurs ist aber vor einigen Tagen zurückgewiesen worden und ist somit das betreffende Princip rechtskräftig festgestellt.

In der letzten Zeit sind hier nahe an zwölf Commissionäre verhaftet worden, welche Wechsel, die ihnen von bebrängten Leuten zum Umsatz anvertraut waren, zwar veräußert, aber das erhaltene Geld nicht abgeliefert und dadurch die schon vorhandene Noth der theilhaftigen Personen noch in einer unverantwortlichen Weise vermehrt hatten. Ueberhaupt ist seit der Ausdehnung der früher beschränkt gewesenen Wechselfähigkeit eine ganz neue Art von Commissionären entstanden, nämlich die sogenannten Wechsel-Commissionäre. Das Publikum kann nicht genug vor diesen Leuten gewarnt und nicht genug aufgefordert werden, mit keinen Wechseln kein leichtsinniges Spiel zu treiben. Entweder betrügen diese Commissionäre die Aussteller der Wechsel ganz und gar um die Baluta, oder sie stehen mit den ärgersten Wuchern im Einverständnis und ziehen aus beiden Theilen, natürlich immer auf Kosten des Schuldners, übermäßige Vortheile.

In Folge der in Rußland und Polen jetzt stattfindenden militärischen Aushebungen treffen jetzt hier fortwährend eine Menge flüchtiger Personen aus jenen Gegenden ein. Fast täglich werden ganze, von dort her kommende Familien mit solchen Pflügen hier angehalten, welche nach Amerika auszuwandern wollen.